



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Frau Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Zürich, 14. November 2019

## **Vernehmlassung Fachhochschulgesetz, Organisationsstruktur ZFH**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt für die Gelegenheit, Stellung zur Aenderung des Fachhochschulgesetzes (Organisationsstruktur ZFH) nehmen zu dürfen.

### **1. Allgemeine Einschätzung**

Die SP kann die Gesetzesanpassung im FaHG, die durch die Aufhebung des ZHF-Daches notwendig werden, zum grossen Teil nachvollziehen und unterstützt diese auch. Dass die Revision zudem für verschiedene Präzisierungen und Bereinigungen genutzt wird, wird von der SP begrüsst.

Und doch stellen wir fest, dass sich die durch die Aufhebung der ZHF notwendigen Änderungen in einem sehr kleinen Perimeter bewegen: Die SP bedauert es, dass mit der vorgeschlagenen Weiterführung des bisherigen Fachhochschulrates die Chance diese Struktur zu erneuern verpasst wird. Die SP schlägt vor, ein Modell zu prüfen, welches einerseits für jede Schule einen ihrer Eigenheit angepassten «Schulrat» und andererseits in Ergänzung dazu alle kantonalen Hochschulen – die drei Fachhochschulen plus die Universität – zusammen als Einheit zu betrachtet und für diese Einheit einen Gesamt-Hochschulrat vorsieht, in welchem die Anliegen aller kantonalen Hochschulen diskutiert, koordiniert und beschlossen werden könnten. Aus Sicht der SP drängt sich ein solcher Gesamt-Hochschulrat aus folgenden Gründen auf:

1. Im schweizerischen Dachverbund «swissuniversities» sind bereits sowohl die universitären als auch die pädagogischen und die übrigen Hochschulen zusammengeschlossen. Dies sollte auch auf kantonalen Ebene geschehen.
2. Es gibt Themen wie beispielsweise das Promotionsrecht und die Digitalisierungsoffensive, die in den Institutionen verschieden diskutiert werden; eine Diskussion, die idealerweise in einem dafür vorgesehenen übergeordneten Gremium passieren sollte.

### **2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im FaHG**

Die SP wird im Folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen vornehmen, die zum Teil über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus gehen.

Was die vorgeschlagene Gesetzesänderung betrifft, so möchten wir insbesondere auf drei Punkte hinweisen:



1. Die SP regt an, bereits die Revision des FaHG auch dafür zu nutzen, Ergebnisse der Diskussion um das Universitätsgesetz hier einfließen zu lassen. So wäre es beispielsweise naheliegend, in § 3d Abs. 1 nicht nur die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu nennen, sondern auch die Förderung der Diversität.
2. Wir begrüssen es grundsätzlich, dass mit § 5 Abs. 2 für «Betreuungseinrichtungen» an der ZHdK eine rechtliche Grundlage geschaffen wird. Die SP möchte es aber nicht unterlassen, kritisch darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung der Betreuungsmöglichkeiten auf dieser – gesetzlichen – Ebene auf die jungen Tänzer\*innen an der ZHdK der gesellschaftlichen Entwicklungen, die zu jugendlichen Studierenden auch an anderen Hochschulen führen kann, keine Rechnung trägt: Die SP plädiert dafür, die rechtliche Grundlage für Betreuungsmöglichkeit jugendlicher Studierenden in § 5 ohne Einschränkung zu schaffen.
3. Die SP spricht sich klar gegen die vorgesehene Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Rektor\*innen aus: Der Vergleich mit der Privatwirtschaft, in welcher zeitliche Beschränkungen für Funktionsträger\*innen unbekannt sind, passt insofern nicht, als dass in der Privatwirtschaft die Führungskräfte selber nach 8 bis 12 Jahren die Stelle wechseln. Durch diese Wechsel in der Führungsetage wird eine gewisse Agilität sichergestellt, die auch an den Hochschulen von immenser Wichtigkeit ist.

### **3. Anmerkungen, Fragen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen**

#### § 1 (analog § 3, Abs. 3)

Hierzu möchten wir eine Verständnisfrage einbringen:

Was ist unter «weitere Fachhochschulinstitutionen» - neben den staatlichen und privaten Fachhochschulen – zu verstehen? Aus den Erläuterungen ergibt sich dafür keine Erklärung, sie wecken eher die Erwartung, dass § 1 generell nicht Fachhochschulen, sondern Hochschulen genannt werden, wird doch auch die HWZ in den Erläuterungen nicht als Fachhochschule, sondern als private Hochschule bezeichnet.

#### § 2, Abs. 1 und 2

Es ist erfreulich, dass die Zusammenarbeit von schweizerisch und regional auf national und international ausgedehnt wird. Unklar ist jedoch, was hinter dieser Änderung steckt und ob dafür Ressourcen eingesetzt werden.

Weiter erschliesst sich der SP nicht, weshalb in der Folge nicht auch Anpassungen in Abs. 2 vorgenommen werden, welche explizit auch Kooperationen mit internationalen Schulträgern vorsieht, um die internationale Zusammenarbeit zu sichern.

#### § 3c, Abs. 2

Aus Sicht der SP ist es sinnvoll, den Absatz 2 als eigenständigen Paragraphen aufzunehmen: Wie bereits der Marginalie «Zusammenarbeit und besondere Leistungen» entnommen werden kann, werden hier zwei verschiedene Themen in einem Paragraphen behandelt.

#### § 5

Abs. 1: Die SP ist der Meinung, dass die Hochschulen dazu verpflichtet werden wollen, für ihre Angehörigen genannte Einrichtungen zu führen bzw. zu unterstützen und schlägt daher die Aufhebung der Kann-Formulierung vor.

Abs. 2: Vgl. Punkt 2 im vorgehenden Kapitel der Stellungnahme.



§ 9

Wie bereits in der Einleitung (1. Allgemeine Einschätzung) festgehalten, soll nach Meinung der SP in dieser Revision auch die Struktur des Hochschulrates zur Sprache kommen. Dabei soll unter anderem jeder Hochschule ein eigenes strategisches Gremium vorstehen.

§ 10

Aus Sicht der SP geht aus Abs. 3, lit. d nicht hervor, weshalb es sinnvoll ist, für die drei Hochschulen nur eine allgemeine Rahmenverordnung für die Weiterbildungsstudiengänge zu erlassen, da der Rahmen bereits durch das übergeordnete Weiterbildungsgesetz gegeben ist. Eher nachvollziehbar wäre, wenn jede Schule – wie die Universität – ihre eigenen Reglemente (Verordnungen) zur Weiterbildung hätte, um so den jeweiligen Gegebenheiten gerecht werden zu können: Der Weiterbildungsauftrag der PHZH zielt auf das Schulfeld der Volksschule und der Sekundarstufe II, kann also kaum mit dem der ZHAW verglichen werden.

Abs. 3, lit. k und l.: Die Absicht der beiden Literas ist klar – die Formulierung jedoch ist irritierend, da die Wahl bzw. Ernennung und Entlassung in einem Zug genannt werden. Weiter fehlt der Hinweis, wer für die Wiederwahl der Rektor\*innen und deren Stellvertreter\*innen zuständig ist.

Abs. 4: Die SP ist dezidiert gegen die Streichung des bisherigen Abs. 4 (Vgl. Punkt 3 im vorgehenden Kapitel der Stellungnahme)

§ 11

In Analogie zur Anmerkung zu § 9 ist die SP auch in Bezug auf die «Rektorenkonferenz» der Meinung, dass diese auch alle kantonalen Hochschulen, also auch die Universität, umfassen soll.

§ 12

Im Anschluss an die Diskussion zu den Externen Dozierenden im UniG stellt sich die Frage, weshalb im FaHG keine solche Personalkategorie vorgesehen ist, wo sich doch die Hochschulen gegenseitig in vielen Belangen annähern.

§ 14a

Abs. 3: Die Veröffentlichung der Angaben sollte nicht durch den FH-Rat geregelt werden: Es soll das allgemeine Öffentlichkeitsprinzip gelten. Heisst: Tätigkeiten, die zusätzlich zum Hochschulauftrag ausgeübt werden, sind im Online-Portrait aufzuführen. Der FH-Rat kann Ausnahmen regeln. Zudem soll das nicht nur für Professor\*innen, sondern für alle Dozierenden gelten.

Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich